



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
22/2022 (11. November 2022)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Informatik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Vom 11. November 2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 3. November 2022 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Informatik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Aufgaben, Mitgliedschaft

- (1) Das Institut für Informatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kultur- und Naturwissenschaften der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Das Institut dient der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium gemäß § 15 Abs. 7 LHG.
- (3) Mitglieder des Instituts sind
 1. die am Institut hauptberuflich tätigen Hochschullehrer*innen und Akademischen Mitarbeiter*innen (§ 44 Abs. 1 LHG),
 2. alle hauptberuflich am Institut tätigen sonstigen Mitarbeiter*innen,
 3. Studierende der Hochschule, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen, insbesondere am Institut tätige Bachelor- und Masterstudierende, Doktorand*innen sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der zuständige Fakultätsrat.

- (4) Bei inhaltlich übergreifenden Aufgaben kann auf Antrag des Instituts die Fakultät auch Mitglieder anderer Institute als kooptierte Mitglieder zulassen.

§ 2 Leitung des Instituts

- (1) Zum/zur Leiter*in des Instituts sowie zum/zur Stellvertreter*in werden je ein/eine dem Institut angehörige Hochschul-lehrer*in gewählt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LHG). Die Annahme der Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die/der Leiter*in des Instituts und die/der Stellvertreter*in führen die mit dieser Funktion verbundenen Ge-schäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst. Sie erfüllen ihre Aufgaben in kollegialer Weise.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahlberechtigt sind:
 1. die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen und Akademischen Mitarbeiter*innen,
 2. die hauptberuflich am Institut nicht wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter*innen der Hochschule bzw., wenn deren Zahl höher als drei ist, ein Drittel dieser Mitglieder, mindestens aber drei. Diese werden ggf. eigens für diese Wahl von dieser Gruppe in geheimer Wahl bestimmt,
 3. zwei Studierende (§ 60 Absatz 1a und b LHG), die von der Fachschaft (gemäß § 65a Abs. 4 LHG) eigens für diese Wahl aus dem Kreis der Studierenden der Hochschule in geheimer Wahl bestimmt werden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen, insbesondere am Institut tätige Bachelor- und Masterstudierende, Dok-torand*innen sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zur Wahl der Leitung bedarf es außer der einfachen Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zusätzlich der Mehrheit der anwesenden Hochschul-lehrer*innen.

Kommt eine Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so wird die Leitung vom Fakultätsvorstand bestellt.

Die/der Dekan*in kann eine vorgezogene Neuwahl der Institutsleiterin/des Institutsleiters im Falle von deren/dessen vorzei-tigem Rücktritt oder auf Antrag von zwei Dritteln des Wahlgremiums durchführen.

- (4) Die/der Institutsleiter*in ist zuständig für alle das Institut betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach Gesetz oder nach dieser Ordnung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte zur Verwaltung des Instituts. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten- und ar-beitsrechtliche Entscheidungen. § 9 LHO bleibt unberührt.
- (5) Die/der Institutsleiter*in ist insbesondere zuständig für:
 1. den ordnungsgemäßen Einsatz der im Institut beschäftigten Akademischen Mitarbeiter*innen und der sonstigen Mitar-beiter*innen und der dem Institut zugewiesenen Mittel.
 2. die Beantragung der
 - Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung
 - Gewährung von Leistungszulagen
 - Umsetzung, Versetzung, Entlassung oder Beurlaubung von Institutsmitarbeiter*innen

Soweit Mitarbeiter*innen einer/einem Hochschullehrer*in zugeordnet sind, stehen dieser/diesem das Antragsrecht und die Zuständigkeit für den Einsatz zu.

3. die Antragstellung im Rahmen der Vergabe der Hochschulmittel,
 4. die Wahrung der Ordnung in allen Räumen des Instituts und die Ausübung des Hausrechts, soweit ihr/ihm dieses von der/dem Rektor*in gemäß § 17 Abs. 8 LHG übertragen wurde.
- (6) Die/der Institutsleiter*in nimmt Vorgesetztenfunktionen wahr gegenüber dem Institut zugeordneten Akademischen Mitarbeiter*innen und der sonstigen Mitarbeiter*innen. Soweit Akademische Mitarbeiter*innen dem Aufgabenbereich einer/eines Hochschullehrer*in zugewiesen sind, ist diese/r weisungsbefugt.
- Das Aufsichts- und Weisungsrecht der Rektorin bzw. des Rektors bzw. des von ihm beauftragten weiteren Mitglieds des Rektorats gemäß § 17 Abs. 8 LHG und das Aufsichts- und Weisungsrecht der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 24 Abs. 2 LHG bleibt unberührt.
- (7) Die/der Institutsleiter*in kann Aufgaben auf andere Hochschullehrer*innen im Einvernehmen mit diesen übertragen. Davon ausgenommen sind sämtliche grundsätzlichen haushalts- und personalbezogenen Aufgaben.
- (8) Die/der Institutsleiter*in sowie die/der Stellvertreter*in können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so wird der Fakultätsrat eingeschaltet. Die/der Dekan*in unterrichtet die/den Rektor*in.

§ 3 Institutsversammlung

- (1) Der Institutsversammlung gehören an: das hauptberufliche Personal des Instituts sowie vier Studierende (§ 60 Absatz 1a und b LHG) soweit sie Mitglieder des Instituts nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 sind. Die Studierenden werden von der Fachschaft (gemäß § 65a Abs. 4 LHG) bestimmt. Sie sollten möglichst unterschiedlichen Studiengängen angehören.
- (2) Den Vorsitz in der Institutsversammlung führt die/der Institutsleiter*in bzw. die/der Stellvertreter*in. Die Institutsversammlung ist regelmäßig (mindestens dreimal im Semester) einzuberufen. Sie muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusätzlich einberufen werden. Für die Beratungen sind ein bestimmter Wochentag und eine bestimmte Zeit zu vereinbaren. Die/der Institutsleiter*in soll spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung (ohne Einrechnung des Sitzungstags) unter Angabe einer Tagesordnung einladen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder des Instituts zu verteilen ist. Ansonsten gelten die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule soweit sie für dieses Beratungsgremium anwendbar sind. Die Institutsversammlung wird von der/dem Institutsleiter*in über die wichtigsten Angelegenheiten des Instituts informiert. Sie berät und unterstützt die/den Institutsleiter*in bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (3) Aufgaben der Institutsversammlung:
 1. Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
 2. Beratung und Koordination des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel,
 4. Beratung über allgemeine Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
 5. Beratung über Weiterbildungsangelegenheiten und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Beschlüsse der Institutsversammlung haben Empfehlungscharakter und binden die/den Institutsleiter*in nicht.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 4 Benutzung

- (1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Mitgliedern des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall regelt die Institutsleitung die Benutzung.
- (2) Andere Mitglieder der Hochschule sowie weitere Personen können als Benutzer*innen von der Institutsleitung zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Informatik tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Mathematik und Informatik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 2. Februar 2009 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 11. November 2022

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler, Rektor